

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.10.2020

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.11-53/20

Nummer:

Z-23.11-210

Geltungsdauer

vom: **9. Oktober 2020**

bis: **9. Oktober 2025**

Antragsteller:

DAUSSAN SAS

29-33, route de Rombas
57147 WOIPPY CEDEX
FRANKREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wärmedämmung aus Mineralfasern und Zement
"DOSSOLAN THERMIQUE"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeich- nungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Bescheid gilt für die Wärmedämmung aus dem zementgebundenen Mineralfaserdämmstoff "DOSSOLAN THERMIQUE", nachfolgend als Wärmedämmstoff bezeichnet. "DOSSOLAN THERMIQUE" ist ein Wärmedämmstoff aus Mineralfasern und Zement als Bindemittel. Die Ausgangsstoffe werden als Werk-Trockenmischung in Säcken von 20 kg Fassungsvermögen geliefert.

Der Wärmedämmstoff wird unter Zugabe von Wasser maschinell an der Anwendungsstelle hergestellt und maschinell auf innere Bauteil-Oberflächen (Wände, Decken, Dächer) aufgebracht.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

"DOSSOLAN THERMIQUE" darf entsprechend den Anwendungsgebieten DI und WI nach der Norm DIN 4108-10¹, Tabelle 1, verwendet werden.

Der Wärmedämmstoff ist nicht druckbelastbar.

Hinsichtlich des Brandverhaltens darf "DOSSOLAN THERMIQUE" als nichtbrennbarer Baustoff gemäß den Landesbauordnungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung

Der Wärmedämmstoff muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren dem entsprechen, der den Zulassungsversuchen zugrunde lag.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Nenndicke (Planungsdicke)

Der Wärmedämmstoff wird in Nenndicken (Planungsdicken) von 30 mm bis 160 mm hergestellt.

2.1.3 Trocken-Rohdichte

Der Mittelwert der Trocken-Rohdichte des Wärmedämmstoffes muss bei Prüfung nach DIN EN 1602² mindestens 135 kg/m³ und höchstens 165 kg/m³ betragen.

Einzelwerte dürfen um nicht mehr als ± 10 % vom gemessenen Mittelwert abweichen.

1	DIN 4108-10:2015-12	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
2	DIN EN 1602:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:2013

2.1.4 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit von "DOSSOLAN THERMIQUE" darf bei 10 °C Mitteltemperatur bei Prüfung nach DIN EN 12667³ den Wert $\lambda_{10, tr} = 0,0384 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ nicht überschreiten.

Vor der Prüfung sind die Proben bei 105 °C bis zur Massekonstanz zu trocknen.

2.1.5 Brandverhalten

2.1.5.1 "DOSSOLAN THERMIQUE" muss die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴ erfüllen.

Die Prüfungen sind nach DIN EN ISO 1182⁵ und DIN EN ISO 1716⁶ durchzuführen.

2.1.5.2 Der Wärmedämmstoff glimmt nicht. Er muss bei der Prüfung nach DIN EN 16733⁷ die Anforderungen an Baustoffe, die keine Neigung zum kontinuierlichen Glimmen / Schwelen zeigen, gemäß DIN EN 16733⁷, Abs. 11, erfüllen.

Der Glühverlust muss bei der Prüfung nach DIN EN 13820⁸ $\leq 4,5 \text{ M.-%}$ betragen. Die Proben hierfür sind bei 200° C über eine Dauer von 6 Stunden zu trocknen. Einzelmesswerte dürfen um nicht mehr als $\pm 10 \%$ vom Mittelwert abweichen.

2.1.5 Abreißfestigkeit

Bei der Prüfung der Abreißfestigkeit nach DIN EN 1607⁹ muss jeder Einzelwert mindestens 1 kPa betragen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung von "DOSSOLAN THERMIQUE" sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Ausgangsstoffe des Wärmedämmstoffes werden als Werk-Trockenmischung in Säcken mit einem Fassungsvermögen von 20 kg verpackt auf die Baustelle geliefert. Die Werk-Trockenmischung ist so zu verpacken, dass sie während des Transports und der Lagerung auf der Baustelle vor Feuchtigkeit und Witterung geschützt ist. Die vom Antragsteller herauszugebenden Hinweise zur Lagerung sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

3	DIN EN 12667:2001-05	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001
4	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009
5	DIN EN ISO 1182:2010-10	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten; Nichtbrennbarkeitsprüfung (ISO 1182:2010); Deutsche Fassung EN ISO 1182:2010
6	DIN EN ISO 1716:2018-10	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten; Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennwertes) (ISO 1716:2010); Deutsche Fassung EN ISO 1716:2010
7	DIN EN 16733:2016-07	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen; Deutsche Fassung EN 16733:2016
8	DIN EN 13820:2003-12	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Gehalts an organischen Bestandteilen; Deutsche Fassung EN 13820:2003
9	DIN EN 1607:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene; Deutsche Fassung EN 1607:2013

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-23.11-210

Seite 5 von 8 | 9. Oktober 2020

Weiterhin ist die Verpackung des Bauprodukts mit folgenden Angaben zu versehen:

- Zementgebundener Mineralfaserdämmstoff "DOSSOLAN THERMIQUE" zur Wärmedämmung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-23.11-210
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit: $\lambda = 0,041 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴, nicht glimmend)
- DAUSSAN SAS, 57146 Woippy Cedex, Frankreich
- Herstellwerk¹⁰ und Herstelldatum¹⁰
- Füllgewicht
- Hinweis:

Die Verarbeitung von "DOSSOLAN THERMIQUE" entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-23.11-210 darf nur durch geschulte Fachbetriebe erfolgen, die vom Antragsteller in einer Liste geführt werden.

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Zementgebundener Mineralfaserdämmstoff "DOSSOLAN THERMIQUE" zur Wärmedämmung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-23.11-210

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

¹⁰ Darf auch verschlüsselt angegeben werden.

Hinsichtlich des Brandverhaltens gelten die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹¹.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 1 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abs. 2.1.5.1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹¹ sinngemäß anzuwenden.

Das Brandverhalten nach Abs. 2.1.5.2 ist durch direkte Prüfung sowie durch Bestimmung des Glühverlusts zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

¹¹ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997.

Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

Eigenschaft nach Abschnitt	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung
Trocken-Rohdichte nach 2.1.3	2.1.3	1 x wöchentlich	2 x jährlich
Wärmeleitfähigkeit nach 2.1.4	2.1.4	-	2 x jährlich
Brandverhalten nach 2.1.5	2.1.5.1 und "Richtlinien..." ¹¹		1 x jährlich
	2.1.5.2	Glühverlust nach EN 13820; je Charge	1 x jährlich
Abreißfestigkeit nach 2.1.6	2.1.6	1 x wöchentlich	2 x jährlich

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Wärmeschutz

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für "DOSSOLAN THERMIQUE" folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda = 0,041 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Planungsdicke des Wärmedämmstoffes anzusetzen.

3.1.2 Brandverhalten

"DOSSOLAN THERMIQUE" ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴, nicht glimmend).

3.2 Ausführung

3.2.1 Der Wärmedämmstoff darf nur von Unternehmen verarbeitet werden, die über ausreichende Erfahrungen mit der Verarbeitung des Materials verfügen. Der Antragsteller hat die ausführenden Unternehmen zu schulen und eine Liste der ausführenden Unternehmen zu führen.

3.2.2 Die Wasserzugabemenge beträgt 1,0 bis 1,2 Liter pro 1 kg Werk-Trockenmischung.

3.2.3 Die Einbaudicke des Wärmedämmstoffes muss an jeder Stelle mindestens der Nenndicke (Planungsdicke) entsprechen.

Zur Ermittlung der Einbaudicke sind geeignete Höhenmarken von der Verarbeitung in einem ausreichenden Abstand anzuordnen, so dass die Nenndicke an keiner Stelle unterschritten wird.

Für Nenndicken größer 100 mm ist der Wärmedämmstoff in zwei Lagen aufzubringen. Die erste Lage darf dabei in Abhängigkeit von der Austrocknungszeit höchstens 80 mm dick sein.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-23.11-210

Seite 8 von 8 | 9. Oktober 2020

- 3.2.4 Die bauausführende Firma hat für jede Anwendungsstelle eine Erklärung der Übereinstimmung mit der allgemeinen Bauartgenehmigung gemäß § 16a Abs. 5 MBO abzugeben, aus der folgendes hervorgeht:
- Wärmedämmung aus zementgebundenem Mineralfaserdämmstoff "DOSSOLAN THERMIQUE" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-23.11-210
 - ausführendes Unternehmen
 - Bauvorhaben und Bauteil
 - Datum der durchgeführten Einbauarbeiten
 - Einbaudicke
 - Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
 - nichtbrennbar (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴, nicht glimmend)
- Die Bescheinigung ist dem Bauherrn auszuhändigen und von diesem zu den Bauakten einzureichen.
- 3.2.5 Bei der Verarbeitung von "DOSSOLAN THERMIQUE" sind die geltenden Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.
- 3.2.6 Sofern für die Anwendung des Wärmedämmstoffes die Haftfestigkeit am Untergrund relevant ist, muss bei Prüfung in Anlehnung an DIN EN 14315-1, Anhang F¹², die Haftfestigkeit am Untergrund mindestens so groß sein, wie die Eigenfestigkeit des Wärmedämmstoffes.
- 3.2.7 Die Dämmarbeiten sind bei Lufttemperaturen von mindestens +5 °C durchzuführen.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Meyer

¹² DIN EN 14315-1:2013-04 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan(PUR)- und Polyisocyanurat(PIR)-Spritzschaum; Teil 1: Spezifikation für das Schaumsystem vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 14315-1:2013